

Synopse BGS

<p>Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Beelen vom 18.12.2009</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Änderung vom 20.06.2013 2. Änderung vom 20.12.2013 	<p>Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 13.12.2012 in der Fassung der 3. Änderung vom 17.06.2015 zu der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR und der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, jeweils für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR, jeweils vom 18.12.2013</p> <p style="text-align: center;">Neufassung:</p> <p>Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom ... zu der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR und der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, jeweils für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR, jeweils vom ...</p>
<p>...: Abweichungen Beelen</p>	<p>...: Anpassungen Beelen</p> <p>...: Anpassungen an neue Rechtslage oder Rechtsprechung</p>
<p>Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.6.2009 (GV. NRW. 2009 S. 380), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.</p>	<p>Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 1, 2, 4, 5 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom</p>

Synopse BGS

NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2007, S. 708ff.) hat der Rat der Gemeinde Beelen am 16.12.2009 die folgende Satzung beschlossen:

31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) sowie des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und **Beelen** über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbetrieb TEO“ in der **aktuell** geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetrieb TEO AöR in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Zuge der Gleichstellung von Frau und Mann die gewählte Ausdrucksform die weibliche mit umfasst.

1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1 Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Beelen vom 18.12.2009 stellt die Gemeinde zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an

1. Abschnitt Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1 Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Abwasserbetrieb TEO AöR Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR stellt die Abwasserbetrieb TEO AöR zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden

Synopse BGS

<p>personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).</p> <p>(3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.</p>	<p>Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).</p> <p>(3) Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.</p>
<p style="text-align: center;">3. Abschnitt Gebührenrechtliche Regelungen</p> <p style="text-align: center;">§ 16 <u>Abwassergebühren</u></p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde Beelen nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 53 c LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.</p> <p>(2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW),- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf	<p style="text-align: center;">2. Abschnitt Gebührenrechtliche Regelungen</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Abwassergebühren</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Abwasserbetrieb TEO AöR nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.</p> <p>(3) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Abwasserbetrieb TEO AöR (§65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW),- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf

Synopse BGS

<p>die Gemeinde umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).</p> <p>(3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs.1 Satz 1 LWG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 20 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die keine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht.</p> <p>(4) Die Schmutz- und Regenwassergebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).</p>	<p>die Abwasserbetrieb TEO AöR umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).</p> <p>(2) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 4 Abs. 8 und 9 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die keine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht.</p> <p>(4) Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 <u>Gebührenmaßstäbe</u></p> <p>(1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).</p> <p>(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 18).</p> <p>(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 21).</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührenmaßstäbe</p> <p>(1) Die Abwasserbetrieb TEO AöR erhebt Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und das Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).</p> <p>(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).</p> <p>(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).</p>
<p style="text-align: center;">§ 18</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p>

Synopse BGS

<u>Schmutzwassergebühren</u>	<u>Schmutzwassergebühren</u>
<p>(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.</p> <p>(2) Als Schmutzwassermenge gilt die im laufenden Abrechnungszeitraum aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 18 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 18 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 18 Abs. 5). Soweit bei der öffentlichen Wasserversorgung der Abrechnungszeitraum nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, gilt anstelle des Kalenderjahres der jährliche Abrechnungszeitraum des Wasserversorgungsunternehmens.</p> <p>(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird</p>	<p>(1) Die Gebühren für Schmutzwasser werden nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.</p> <p>(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Brauchwasseranlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4) des laufenden Kalenderjahres, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5). Soweit der Abrechnungszeitraum für die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, gilt anstelle des lfd. Kalenderjahres der jährliche Abrechnungszeitraum des jeweiligen Frischwasserversorgers. Dieser Abrechnungszeitraum gilt dann auch für die Wassermengen aus privaten Wasserversorgungsanlagen und die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Wassermengen.</p> <p>Abweichend hiervon gilt im Falle des § 13 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR die tatsächlich der öffentlichen Abwasseranlage zugeleitete Menge als Schmutzwasser.</p>
<p>(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird</p>	<p>(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird</p>

Synopse BGS

die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler (Messeinrichtung) zu führen. Diese Messeinrichtungen müssen von der Gemeinde Beelen als zuverlässig anerkannt sein und werden überwacht. Die Gemeinde Beelen ist berechtigt, Messeinrichtungen auf Kosten des Gebührenpflichtigen einzubauen oder auszuwechseln. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht

die Wassermenge von der Abwasserbetrieb TEO AöR unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.

Die Einholung der Verbrauchsdaten vom Wasserversorger erfolgt, um ein zusätzliches Selbstauskunftsverfahren neben der ohnehin durch den Wasserversorger durchgeführten Ablesung der Zählerstände bzw. einen zweiten Ablesevorgang zu vermeiden. Daher wird gem. § 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) KAG NRW in Verbindung mit §§ 92 Satz 2 Nr. 1, 93 Abs. 1 Satz 3 AO auf die Daten des Wasserversorgers zurückgegriffen. Die von dem Wasserversorger übermittelten Daten werden bei der Abwasserbetrieb TEO AöR oder einem von ihr beauftragten Dritten auf Dauer gespeichert, da sie die Grundlage der Veranlagung zur Schmutzwassergebühr bilden. Zugriffsbefugt sind dabei ausschließlich die mit der Gebührenveranlagung befassten Bediensteten der Abwasserbetrieb TEO AöR oder von ihr beauftragte Dritte. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von den Gebühren- und Abgabepflichtigen zu dulden. Sie haben auch zu dulden, dass Beauftragte der Abwasserbetrieb TEO AöR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Brauchwasseranlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Abwasserbetrieb TEO AöR berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden

Synopse BGS

zumutbar, so ist die Gemeinde Beelen berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

Wird glaubhaft gemacht, dass eine private Wasserversorgungsanlage ausschließlich zu dem Zweck betrieben wird, nur Wasser zur Sprengung von Gärten oder Grünanlagen zu fördern, so wird der Gebührenpflichtige auf Antrag von der Verpflichtung zum Einbau einer Messeinrichtung für diese Anlage befreit. Für die Dauer der Befreiung wird das aus dieser Anlage gewonnene Wasser bei der Ermittlung der Frischwassermenge, die der Ermittlung der Kanalbenutzungsgebühr zugrunde gelegt wird, nicht berücksichtigt.

- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung (Abwasser-Messeinrichtung oder Wasserzähler) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Herstellerangaben durchzuführen und der Gemeinde Beelen nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird

der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im jeweiligen Entsorgungsgebiet oder der Vorjahresverbrauchswerte). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert. Hierbei wird bei Privathaushalten von einer Jahresschmutzwassermenge von 40 m³ pro Einwohner ausgegangen. Die Einwohnerzahl wird nach dem Stand vom 30.06. des lfd. Jahres ermittelt.

- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt worden sind. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung (induktiver Durchflussmesser)

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach Hersteller-Angaben durchzuführen und der Abwasserbetrieb TEO AöR nachzuweisen, um die

Synopse BGS

dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle sechs Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie die Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde Beelen eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf

ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler (EU-Wasserzähler)

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden EU-Wasserzähler zu führen (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 1 MessEV i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Ziffer 5.5.1 der Anlage 7 zur MessEV). Der Wasserzähler muss hiernach alle 6 Jahre geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers entsprechend den §§ 8 ff. MessEV ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Abwasserbetrieb TEO AöR eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der

Synopse BGS

seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde Beelen abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.12. des jeweiligen (laufenden) Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde Beelen geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.12. des jeweiligen (laufenden) Jahres auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag bzw. Werktag.

- (6) Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2014 je m³ Schmutzwasser jährlich 2,19 €.

Vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2008 beträgt die Gebühr je m³ Schmutzwasser 1,85 €, vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2009 beträgt die Gebühr je m³

Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Abwasserbetrieb TEO AöR abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind mit den entsprechenden Nachweisen nach Nr. 1 bis 3 bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 10.1. des nachfolgenden Jahres bzw. im Gebiet der Gemeinde Ostbevern bezogen auf den jeweiligen Gebührenzeitraum vom 01.10. bis zum 30.09. bis zum 31.10. des nachfolgenden Gebührenzeitraums durch den Gebührenpflichtigen bei der Abwasserbetrieb TEO AöR geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 10.1. bzw. der 31.10. auf einen Samstag oder Sonntag, so endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

- (6) Im Falle des § 13 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR wird die Wassermenge, die über den Anschluss der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird, als nachweisbar verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermenge im Sinne des Abs. 5 angesehen. Der Gebührenpflichtige kann darüber hinaus weitere verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermengen nach den Grundsätzen des Abs. 5 geltend machen.

- (7) Die Schmutzwassergebühren berechnen sich – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.1, I.2. a bis c, II.1. a und b, III.1.a) und IV.1.a und b). Auf dem Gebiet der Gemeinde Beelen wird zudem abhängig von der Art und dem Grad der Verschmutzung des Abwassers ein

Synopse BGS

<p>Schmutzwasser 1,97 €.</p> <p>(7) Solange für einzelne Grundstücke vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung verlangt wird, ermäßigten sich die Gebühren nach § 18 Abs. 1 um 50 v. H. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ist (§ 7 und § 19 der Entwässerungssatzung).</p> <p style="text-align: center;">§ 20 <u>Kleineinleiterabgabe</u></p> <p>Die Kleineinleiterabgabe gemäß § 16 Abs. 3 wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstücks festgesetzt, die zum Stichtag (31.12.) des jeweiligen Kalenderjahres) dort mit dem ersten Wohnsitz gemeldet waren. Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Einwohner 17,90 € pro Jahr.</p>	<p style="text-align: center;">Starkverschmutzerzuschlag erhoben (Ziff. IV.2.a bis f).</p> <p>(8) Zur Deckung der Abwasserabgaben, die die Abwasserbetrieb TEO AöR anstelle der Einleiter entrichtet, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einleiten (§ 64 Abs. 1 S. 1 LWG NRW), erhebt die Abwasserbetrieb TEO AöR Kleineinleiterabgaben. Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Einwohner des Grundstückes festgesetzt, die am 31.12. im Erhebungszeitraum gemeldet waren.</p> <p>(9) Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Einwohner 17,90 Euro.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 <u>Zuschlag und Abschlag bei der Schmutzwassergebühr</u></p> <p>(1) Die Belastung des Schmutzwassers (Verschmutzung) findet in der</p>	

Synopse BGS

Gebührenhöhe durch Zu- oder Abschläge bei der Schmutzwassergebühr dann Berücksichtigung, wenn das Abwasser unter Beachtung der nachfolgend festgelegten Bandbreite nicht mit häuslichem Abwasser vergleichbar ist.

- (2) Zu- oder Abschläge werden nach der organischen Verschmutzung des Abwassers bemessen. Als Zuschlagsgrenzen werden 700 mg/l (700 g/cbm) und als Abschlagsgrenze 350 mg/l (350 g/cbm) chemischer Sauerstoffbedarf in der durchmischten Probe festgelegt (CSB_{hom} nach DIN 38402 A 30/DIN 38409 H 41). Die Einführung weiterer Parameter, insbesondere im Zusammenhang mit der Phosphor- und Stickstoffeliminierung, bleibt vorbehalten.

Ob diese Grenzen über- oder unterschritten sind und es daher zu Gebühre zu- oder -abschlägen kommt, entscheidet sich nach dem Durchschnittswert aus repräsentativen Abwasseranalysen eines dafür anerkannten Prüfinstitutes auf der Basis des CSB_{hom} -Wertes (Einleiter-CSB). Bis zum Vorliegen solcher Untersuchungsergebnisse, wird der Verschmutzungsgrad von der Gemeinde, insbesondere nach bisher bekannten Werten, geschätzt. Abschläge werden nur bei bzw. ab nachhaltiger Einhaltung der Abschlagsgrenze gewährt.

Maßgebend ist der Durchschnittswert aus mindestens 5 repräsentativen mengenproportional genommenen 24 Stunden-Mischproben. Sollte die mengenproportionale Probenahme (noch) nicht möglich sein, ist, sofern die Gemeinde nichts anderes bestimmt, über die Betriebszeit eine zeitproportionale Probe zu nehmen.

- (3) Der Gebührenpflichtige hat auf seine Kosten die zur Bestimmung eines Gebührenzuschlages oder -abschlages erforderlichen Abwasseranalysen durchführen zu lassen und das jeweilige Ergebnis unverzüglich der Gemeinde vorzulegen.

Synopse BGS

Einzelheiten, insbesondere Zeit und Ort der Probenahmen, bestimmt die Gemeinde; ebenso kann Sie ein anerkanntes Prüfinstitut zur Beprobung auswählen.

Wird der Nachweis der Abwasserbelastung nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, wird der Verschmutzungsgrad von der Gemeinde geschätzt.

- (4) Nach den Verhältnissen des Einzelfalles kann die Gemeinde bis zu 12 Beprobungen verlangen. Die Kosten der Beprobungen tragen die Gebühren- und Abgabepflichtigen gemäß § 23 dieser Satzung.

Bei Kampagnebetrieben oder Betrieben mit äußerst wechselhaftem Abwasseranfall und wechselnder Abwasserbelastung sind die Probenahmen zu Zeiten hoher Abwasserbelastungen mengenproportional vorzunehmen. Diese Belastungen sind für die Gebührenbemessung maßgebend.

Im Mischsystem dürfen Probenahmen nicht während der Ableitung von Niederschlagswasser erfolgen. Die Beschaffenheit des Abwassers darf nicht durch unzulässige Vermischung oder Verdünnung verändert werden.

- (5) Grundsätzlich hat die Ableitung des Abwassers nur über einen Anschluss zu erfolgen, sofern ein Grundstück mehrere Kanalanschlüsse hat, ist der Belastungswert für jede Ableitung getrennt anzuwenden, sofern für jeden Anschluss eine Mengemessung erfolgt; im übrigen gilt für das Gesamtgrundstück der höchste Belastungswert.

- (6) Der Gebührensatz wird nach folgender Formel berechnet:

$(\text{Einleiter-CSB [g/cbm]} - 700 \text{ [g/cbm]}) \times 0,0018722 \text{ € (Kosten der Abwasserbehandlung für 1 g CSB}_{\text{nom}}) \times \text{Abwassermenge (cbm)}$

Synopse BGS

<p>Entsprechend lautet die Formel für den Gebührenabschlag wie folgt:</p> <p>$(\text{Einleiter-CSB} - 350) \times 0,0018722 \text{ €}$.</p> <p>Der Zu- bzw. Abschlag auf die Gebühr findet direkt auf die Gebühr gem. § 18 Abs. 6 dieser Satzung Anwendung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 21 <u>Niederschlagswassergebühr</u></p> <p>(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.</p> <p>(2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist daher verpflichtet, die Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück im Rahmen einer Fragebogenerhebung oder sonstiger Tatsachenermittlung anzugeben. Inhalt der Ermittlung und Fragebogenerhebung kann dabei neben der Ermittlung von Grundstücksdaten aus amtlichen Katasterunterlagen auch die Ermittlung im Rahmen einer Überfliegung und anschließenden Digitalisierung der Luftbildaufnahmen sein. Die bei der Ermittlung gesammelten Daten</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Niederschlagswassergebühr</p> <p>(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene abflusswirksame Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.</p> <p>(2) Die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Abwasserbetrieb TEO AöR auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche sowie der in die öffentliche Abwasseranlage einleitenden abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Abwasserbetrieb TEO AöR vorgelegten Lageplan über die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu</p>

Synopse BGS

werden bei der Gemeinde oder einem von ihr beauftragten Dritten auf Dauer gespeichert, da sie die Grundlage der wiederkehrenden Veranlagung zu einer Niederschlagswassergebühr bilden. Zugriffsbefugt sind dabei ausschließlich die mit der Abwasseranlage befassten Bediensteten der Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von den Gebühren- und Abgabepflichtigen zu dulden. Sie haben auch zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(3) Werden die Angaben nicht erbracht oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale nach erstmaliger schriftlicher Aufforderung gegenüber den Auskunftspflichtigen mit einer Frist von 1 Monat unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

(4) Wird die Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines

nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Abwasserbetrieb TEO AöR zutreffend ermittelt wurden. Inhalt der Ermittlung kann dabei neben der Auswertung von Grundstücksdaten aus amtlichen Katasterunterlagen auch die Ermittlung im Rahmen einer Überfliegung und anschließenden Digitalisierung der Luftbildaufnahmen sein. Auf Anforderung der Abwasserbetrieb TEO AöR hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Abwasserbetrieb TEO AöR die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.

Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Abwasserbetrieb TEO AöR geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Abwasserbetrieb TEO AöR (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Zugriffsbefugt sind dabei ausschließlich die mit der Abwasseranlage befassten Bediensteten der Abwasserbetrieb TEO AöR oder von ihr beauftragte Dritte. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschnldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

(3) Wird die Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Abwasserbetrieb TEO AöR

Synopse BGS

Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche wird ab dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nachdem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist.

- (5) Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2014 für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,40 €.

Vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2008 beträgt die Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter und abflusswirksamer Fläche Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,36 €;
vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2009 beträgt die Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter und abflusswirksamer Fläche Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,39 €.

- (6) Teilversiegelte Flächen werden auf Antrag zu 50 % bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt. Teilversiegelt sind Flächen, die eine überwiegende Wasserdurchlässigkeit oder eine nicht unerhebliche Rückhaltung von Niederschlagswasser zulassen, welches somit im Boden gespeichert und dem Grundwasser bzw. dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden kann. Zu den teilversiegelten Flächen gehören lückenlos begrünte Dächer mit Notüberlauf an das öffentliche Kanalnetz und einer Aufbaustärke von mindestens 6 cm, Rasengitterstein sowie Porenbetonstein (sog. Ökopflaster) und Pflaster mit ablauffähigen Fugen (Fugenbreite mindestens 2 cm) und Schotterflächen. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührenpflichtige den Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Unterbaus zu erbringen.

innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung bzw. nach Ingebrauchnahme der veränderten Flächen anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Abwasserbetrieb TEO AöR zugegangen bzw. die Änderung bei der Abwasserbetrieb TEO AöR bekannt geworden ist.

- (4) Die Niederschlagswassergebühren berechnen sich – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.2.d bis g, II.1.c bis f., III. 1.b bis f **und IV.1. c bis f**).

- (5) Teilversiegelte Flächen werden mit einer Ermäßigung – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.2.e, II.1.d, III. 1.c **und IV.1.d**) bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt. Teilversiegelt sind Flächen, die eine überwiegende Wasserdurchlässigkeit oder eine nicht unerhebliche Rückhaltung von Niederschlagswasser zulassen, welches somit im Boden gespeichert und dem Grundwasser bzw. dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden kann. Zu den teilversiegelten Flächen gehören lückenlos begrünte Dächer mit Notüberlauf an das öffentliche Kanalnetz und einer Aufbaustärke von mindestens 6 cm, Rasengitterstein sowie Porenbetonstein und Pflaster mit ablauffähigen Fugen (sog. Ökopflaster) und Schotterflächen (wassergebundene Decke). Auf

Synopse BGS

(7) Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter eingeleitet wird, kann für Eigenzwecke auf dem Grundstück als Brauchwasser genutzt werden. Die zu diesem Zweck notwendige Hausleitungsanlage muss den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Betreiber. Werden auf dem Grundstück entsprechende Anlagen betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z.B. durch Verwendung als Toilettenspülwasser) und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge ist von dem Gebührenpflichtigen durch Messung nachzuweisen. Für die anfallenden, der öffentlichen Abwasseranlage zugeleiteten Schmutzwassermengen (z.B. durch Verwendung als Toilettenspülwasser) reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50%, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens **30 Liter je m²** angeschlossener Fläche beträgt. Die Anlage muss immer ein Mindestrückhaltevolumen von 3 m³ haben.

(8) Im Fall des Betriebs von Anlagen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser (z. B. Versickerungsbecken, Mulden, Rigolen) oder Rückhalteanlagen (z.B. Regenrückhaltebecken) die mit einem Überlauf an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind und den jeweils zu beachtenden Regeln der Technik

Verlangen der Abwasserbetrieb TEO AöR hat der Gebührenpflichtige den Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Unterbaus zu erbringen.

(6) Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter eingeleitet wird, kann für Eigenzwecke auf dem Grundstück als Brauchwasser genutzt werden. Die zu diesem Zweck notwendige Hausleitungsanlage muss den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Betreiber. Werden auf dem Grundstück entsprechende Anlagen betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z.B. durch Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser) und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge ist von dem Gebührenpflichtigen durch Messung nachzuweisen. Für die anfallenden, der öffentlichen Abwasseranlage zugeleiteten Schmutzwassermengen (z.B. durch Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser) reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet –, nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.2.f, II.1.e, III.1.d **und IV.1.e**), wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 20 Liter je m² angeschlossener Fläche beträgt und die Anlage ein Mindestrückhaltevolumen von 3 m³ hat.

(7) Im Fall des Betriebs von Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (z. B. Mulden, Rigolen, Sickerschächte), die mit einem Überlauf an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der

Synopse BGS

<p>entsprechend betrieben werden, reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50%, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je m² angeschlossener Fläche beträgt. Die Anlage muss immer ein Mindestrückhaltevolumen von 3 m³ haben.</p>	<p>das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet –, nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.2.g, II.1.f, III. 1.e und IV.1.f), wenn die Versickerungsfähigkeit des Untergrunds durch ein Fachgutachten nachgewiesen wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 22 <u>Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht</u></p> <p>(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.</p> <p>(2) Für Grundstücke, die nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, beginnt die Gebührenpflicht mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Einleitungen folgt. Absatz 4 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit Inkrafttreten.</p> <p>(4) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.</p> <p>(5) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Die Gebührenpflicht für die Kleineinleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleineinleitung. Den Zeitpunkt nach Satz 1 und 2 hat der Gebührenpflichtige nachzuweisen.</p> <p>(6) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.</p> <p>(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.</p> <p>(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.</p>

Synopse BGS

<p>Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.</p>	<p>(4) Die Gebührenpflicht für Kleineinleiter (§ 4 Abs. 8 und 9) entsteht jährlich mit Beginn des Jahres, für das die Kleineinleiterabgabe zu entrichten ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 23 <u>Gebühren- und Abgabepflichtige</u></p> <p>(1) Gebühren- und abgabepflichtig sind</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Eigentümer; wenn ein Erbbauberechtigter bestellt ist, der Erbbauberechtigte,b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte des Grundstücks, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht bzw. auf oder von dem die Kleineinleitung vorgenommen wird. Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner,d) der Träger der Straßenbaulast. <p>(2) Absatz 1 gilt auch für die Gemeinschaft von Wohnungseigentümern und die Gemeinschaft von Wohnungserbbauberechtigten unbeschadet der Zahlungspflicht und Haftung des Verwalters nach § 12 KAG NRW i. V. m. §§ 34, 69 AO und §§ 27, 30 Abs. 3 Satz 2 Wohnungseigentumsgesetz.</p> <p>(3) Auch im Falle eines Eigentumswechsels bleibt der frühere</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Gebührenpflichtige</p> <p>(1) Gebührenpflichtige sind</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,c) der Träger der Straßenbaulast für die Straßenentwässerung. <p>Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue</p>

Synopse BGS

<p>Eigentümer gebühren- bzw. abgabepflichtig, da die bereits entstandene Gebührenpflicht nicht mit dem Übergang des Eigentums auf einen Dritten übergeht.</p>	<p>Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Abwasserbetrieb TEO AöR innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Der bisherige Gebührenpflichtige haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Abwasserbetrieb TEO AöR Kenntnis von der Rechtsänderung erhält.</p>
<p style="text-align: center;">§ 24 <u>Fälligkeit, Vorausleistungen</u></p> <p>(1) Die Benutzungsgebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Benutzungsgebühr wird am 15.02. des dem Abrechnungszeitraum folgenden Jahres fällig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Fälligkeit der Gebühren</p> <p>(1) Die Benutzungsgebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).</p> <p>(2) Die Abrechnung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich. Soweit erforderlich, kann sich die Abwasserbetrieb TEO AöR hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.</p> <p>(3) Die Kleineinleiterabgabe wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Vorausleistungen</p>

Synopse BGS

Während des Abrechnungszeitraumes werden zu den in Abs. 2 genannten Terminen Vorausleistungen in Höhe der Verbräuche des Vorjahres erhoben. Für das Jahr, in dem sich die tatsächlichen Verhältnisse grundlegend ändern bzw. in dem die öffentliche Abwasseranlage erstmalig benutzt wird, werden die Vorausleistungen nach den Verbrauchsmengen des § 18 Abs. 3, 4 und 5. festgesetzt. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet.

- (2) Die für das laufende Kalenderjahr zu entrichtenden Gebühren werden in Vierteljahresraten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig, soweit sich aus dem Abgabenbescheid nichts anderes ergibt.
- (3) Der gesamte Jahresbetrag der Vorausleistung auf die Benutzungsgebühr wird am 01.07. fällig, wenn gem. § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz zu diesem Zeitpunkt der Jahresbetrag der Grundsteuer fällig wird.

(1) Die Abwasserbetrieb TEO AöR erhebt nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahresschmutzwasser- und Jahresniederschlagswassergebühr – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.3, II.2, III.2 und IV.3) und auf der Grundlage des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Vorausleistungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe. Soweit sich grundlegende Änderungen ergeben, können die Vorausleistungen auf Antrag geändert werden.

- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Abweichend von Abs. 2 und 3 gilt im Entsorgungsgebiet Ostbevern:
Der Vorausleistungssatz entspricht einheitlich für alle Vorausleistungen ohne Aufteilung nach Kalenderjahren dem Gebührensatz, der zum Zeitpunkt des Erlasses des Vorauszahlungsbescheides im Entsorgungsgebiet Ostbevern gilt. Die Endabrechnung erfolgt aufgrund des für das jeweilige Kalenderjahr geltenden Gebührensatzes. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt nach dem 30.09. eines jeden Jahres für die letzten vor dem 30.09. liegenden zwölf Monate.

Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der

Synopse BGS

<p>(4) Die Kleineinleiterabgabe wird einen Monat nach Zustellung des entsprechenden Bescheides fällig. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Wird die Gebühr durch den allgemeinen Abgabenbescheid (sog. Steuerzettel) festgesetzt, so ist sie jeweils mit $\frac{1}{4}$ des Jahresbetrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.</p>	<p>fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 10 Verwaltungshelfer</p> <p>Die Abwasserbetrieb TEO AöR ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 11 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm</p> <p>(1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralklärwirk wird die Gebühr – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.4, II.3, III.3 und IV.4) nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Bei jeder Entsorgung ist die</p>

	<p>Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln und der ermittelte Wert von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten schriftlich zu bestätigen. Entsprechend wird ggf. eine Gebühr für die Entsorgung von Abwasser aus Teichanlagen erhoben.</p> <p>(2) Die Gebührenpflicht für die Entleerung und die Abfuhr gemäß Ziff. I.4, II.3, III.3 und IV.4 (dort auch Behandlung und Entsorgung), jeweils 1. Spiegelstrich der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr. Die Gebührenpflicht für die Behandlung und Entsorgung des Klärschlammes gemäß Ziff. I.4, II.3, III.3, jeweils 2. Spiegelstrich der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung entsteht mit dem Zeitpunkt der Übernahme des Anlageninhalts in die zentrale Kläranlage.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 12 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben</p> <p>(1) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.5, II.4. und IV.5) nach der abgefahrenen Menge pro m³ erhoben. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln und der ermittelte Wert von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten schriftlich zu bestätigen.</p> <p>(2) Die Gebührenpflicht für die Entleerung und die Abfuhr gemäß Ziff. I.5, II.4 und IV.5 (dort auch Behandlung und Entsorgung), jeweils</p>

	<p>1. Spiegelstrich der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ entsteht mit dem Zeitpunkt des Abspumpens. Die Gebührenpflicht gemäß Ziff. I.5, II.4, jeweils 2. Spiegelstrich der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung entsteht mit dem Zeitpunkt der Übernahme des Anlageninhalts in die zentrale Kläranlage.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 12a Verwaltungsgebühr</p> <p>Die Abwasserbetrieb TEO AöR erhebt eine Verwaltungsgebühr auf der Grundlage der §§ 1,2 und 5 KAG NRW für die Bearbeitung von über den beschiedenen Erstantrag hinausgehenden weiteren Entwässerungsanträgen gem. § 14 Abs. 1 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR nach Stundensätzen.</p> <p>Verwaltungsgebührensschuldner ist der Antragsteller. Mehrere Verwaltungsgebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Verwaltungsgebühr entsteht für jeden weiteren über den beschiedenen Erstantrag hinaus gestellten und bearbeiteten Entwässerungsantrag. Die Verwaltungsgebühr wird einen Monat nach Bescheidung des die Gebührenpflicht auslösenden Antrags fällig.</p> <p>Die Verwaltungsgebühr beträgt für jeden über den beschiedenen Erstantrag hinausgehenden weiteren beschiedenen Entwässerungsantrag je angefangene halbe Stunde 26,10 €.</p> <p>Bei der Festsetzung der Gebühr ist auch die Vorbereitungszeit zu berücksichtigen. Wird der Entwässerungsantrag abgelehnt oder vor seiner Bescheidung zurückgenommen, so werden 50 % der aufgeführten Gebühr erhoben.</p>

<p style="text-align: center;">2. Abschnitt: Beitragsrechtliche Regelungen</p> <p style="text-align: center;">§ 2 <u>Kanalanschlussbeitrag</u></p> <p>(1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der gemeindlichen Abwasseranlage, soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG NRW von der Gemeinde zu tragen ist, erhebt die Gemeinden einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs.4 Satz 3 KAG NRW.</p> <p>(2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Gemeinde für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.</p> <p>(3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.</p>	<p style="text-align: center;">3. Abschnitt Beitragsrechtliche Regelungen</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Kanalanschlussbeitrag</p> <p>(1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Abwasserbetrieb TEO AöR Kanalanschlussbeiträge im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.</p> <p>(2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Abwasserbetrieb TEO AöR für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage.</p> <p>(3) Der Kanalanschlussbeitrag ist grundstücksbezogen und ruht daher als öffentliche Last auf dem Grundstück.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 <u>Gegenstand der Beitragspflicht</u></p> <p>(1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein	<p style="text-align: center;">§ 14 Gegenstand der Beitragspflicht</p> <p>(1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung der

Synopse BGS

<p>Anschlussrecht bestehen</p> <p>3. und</p> <p>a) für das Grundstück muss eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), sodass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder</p> <p>b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB) muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.</p> <p>(2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.</p> <p>(3) Grundstück im Sinne des 2. Abschnitts dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.</p>	<p>Abwasserbetrieb TEO AöR ein Anschlussrecht bestehen und</p> <p>3. für das Grundstück muss</p> <p>a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z. B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf, oder,</p> <p>b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Bebauung anstehen.</p> <p>(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.</p> <p>(3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die öffentliche Abwasseranlage (z. B. in ein von der Abwasserbetrieb TEO AöR betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.</p> <p>(4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.</p>
---	---

§ 4
Beitragsmaßstab

Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor.

§ 5
Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche gilt:

- a) Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche.
- b) Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB):

- 1. die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m zugrundegelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

§ 15
Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d. h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB):

die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe, die sich – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.7, II.5, III.4 und IV.6) bestimmt (Tiefenbegrenzung). Die Tiefenbegrenzung wird von der Grundstücksgrenze gemessen, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt. Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige

Synopse BGS

2. Ein mehr als 50 m tiefes Grundstück, das zwischen zwei Erschließungsanlagen liegt, wird - auch wenn es aus nur einem Flurstück besteht - wie zwei wirtschaftliche Einheiten behandelt, wenn es von beiden Seiten aus selbständig bebaut werden kann.
3. Bei Grundstücken, die gleichzeitig an mehrere Erschließungsanlagen angrenzen, ist bei der Ermittlung der Grundstücksflächen nach Ziffer 1 stets die Erschließungsanlage maßgebend, an der das Grundstück mit der längsten Front liegt.

- c) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Camping- und Sportplätze - nicht aber Friedhöfe -), 50 v. H. der Grundstücksfläche.
- d) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Beitrag nicht erhoben worden ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Betrag für das hinzukommende Grundstück nachzuzahlen.

§ 6 **Nutzungsfaktor**

(1) Die Veranlagungsfläche eines Grundstücks ergibt sich aus der Vervielfachung seiner Grundstücksfläche (§ 5) mit dem Nutzungsfaktor. Durch den Nutzungsfaktor wird die

Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Bei Grundstücken, die gleichzeitig an mehrere kanalisierte Erschließungsanlagen angrenzen, ist bei der Ermittlung der Grundstücksfläche stets die Erschließungsanlage maßgebend, an der das Grundstück mit der längsten Front liegt, unabhängig davon, ob die dort verlegte Kanalleitung auch tatsächlich in Anspruch genommen wird bzw. werden soll.

(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser

Synopse BGS

unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (§§ 7 - 11) und Art berücksichtigt.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt entsprechend dem Maß der Nutzung:

1. bei 1-geschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist 1,00
2. bei 2-geschossiger Bebaubarkeit 1,25
3. bei 3-geschossiger Bebaubarkeit 1,50
4. bei 4-geschossiger Bebaubarkeit 1,70
5. bei 5-geschossiger Bebaubarkeit 1,85
6. bei 6- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00

§ 7

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

(1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Sind in einem Bebauungsplan für die Bebauung eines Grundstücks mehrere Geschosszahlen festgesetzt, so gilt als Veranlagungsfläche im Sinne von § 5 und § 6 der jeweils der einzelnen Geschosszahl zuzuordnende Anteil an der Gesamtgrundstücksfläche, der der Höhe nach dem entspricht, den die der jeweiligen Geschosszahl zuzuordnende überbaubare Fläche an der gesamten überbaubaren Fläche hat.

(2) Befindet sich ein Bebauungsplan in der Aufstellung und hat dieser den Verfahrensstand nach § 33 BauGB erreicht, gelten die vorstehenden Ansätze entsprechend.

(3) Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeindebedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschosszahl ausgewiesen sind, werden als 2-geschossig bebaubare Grundstücke angesetzt.

Satzung (Ziff. I.8, II.6, III.5 und IV.7) mit einem Veranlagungsfaktor nach der Anzahl der Geschosse vervielfacht.

(4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

- (4) Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zulässig oder vorhanden, so ist diese zugrunde zulegen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Baunutzungsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauNVO).
- (5) Ist nur für einen Teil der überbaubaren Fläche eine mehr als 2-geschossige Bauweise zulässig, so ist der nach § 6 Absatz 2 maßgebende Nutzungsfaktor nur für den 3- oder mehrgeschossigen bebaubaren Grundstücksteil anzuwenden.
- (6) Überschreiten Geschosse nach Absatz 1 die Höhe von 3,50 m, so gilt als Geschoss des Bauwerks die Baumasse geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Absatz 1 maßgebende Geschosszahl. Dabei werden Bruchzahlen bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab einschließlich 0,5 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet.

§ 8

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Enthält der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl, so gilt als Geschosszahl die Baumasse, geteilt durch 3,5. Dabei werden Bruchzahlen bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab einschließlich 0,5 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet.
- (2) Ist eine größere als die nach Absatz 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die

Weist der Bebauungsplan nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschosszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch einen Divisor, der sich – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.9, II.7, III.6 und IV.8) bestimmt, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden.

Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5 Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 1 gerundet.

§ 9

Sonderregelung für Grundstücke in beplanten Gebieten

- (1) Grundstücke, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, gelten als eingeschossig bebaubar. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplans mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist die jeweils höhere Geschosshöhe anzusetzen. Als Geschosse gelten neben Vollgeschossen im Sinne der BauNVO auch Untergeschosse in Garagen und Parkierungsbauwerken. Die §§ 7 und 8 finden keine Anwendung.
- (2) Auf Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmungen nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände) wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 angewandt. Die §§ 7 und 8 finden keine Anwendung.
- (3) Beitragsrechtlich nutzbare Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 7, 8 und 9 Abs. 1 und 2 nicht erfasst sind, gelten als eingeschossig bebaubar, wenn auf ihnen keine Gebäude oder nur Nebenanlagen zur Versorgung der Baugebiete (z. B. mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser) errichtet werden dürfen.

Untergeschosse, die keine Vollgeschosse i. S. der BauNVO sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden. Ein Überwiegen im Sinne des Satzes 4 ist gegeben, wenn die dort genannten Nutzungsarten einzeln oder zusammen mehr als 50 v. H. der auf dem jeweiligen Grundstück vorhandenen Nutzflächen in Anspruch nehmen.

§ 10

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 7 bis 9 bestehen

- (1) Die Veranlagungsfläche eines Grundstücks ergibt sich durch die Vervielfachung seiner Grundstücksfläche (§ 5) mit einem Nutzungsfaktor (§ 6).
- (2) In unbeplanten Gebieten, im Außenbereich (§ 35 BauGB) und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 7 bis 9 entsprechende Festsetzung enthält, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.

Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der BauNVO. § 7 Abs. 6 gilt entsprechend.

- (3) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss im Sinne der BauNVO ergibt sich die Geschoszahl aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse entsprechend § 7 Abs. 6.

- (4) Abweichend von Absatz 1 und 2 finden die Regelungen des § 9 für die Grundstücke entsprechende Anwendung.

1. auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können,

2. die als Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke gem. § 8 Abs. 2 entsprechend tatsächlich baulich genutzt oder

- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Angaben nach Abs. 4 festgesetzt sind, ist maßgebend:

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

3. nur mit Nebenanlagen im Sinne von § 9 Abs. 3 bebaubar sind.

- (5) Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse.
- (6) Wird für Gebiete ein Bebauungsplan aufgestellt (§ 33 BauGB), ist die zulässige Zahl der Geschosse nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Die §§ 7 ff. finden sinngemäß Anwendung.

§ 11

Erhöhte Nutzungsfaktoren in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten

- (1) Werden in einem Gebiet außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in § 6 Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren im Wege der Addition um je 0,35 zu erhöhen. Die Erhöhung gilt auch, wenn die Gebiete nach Satz 1 nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, sondern als Kerngebiet mit einer nach § 7 Abs. 2 BauNVO, als Gewerbegebiet mit einer nach § 8 Abs. 2 BauNVO oder als Industriegebiet mit einer nach § 9 Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzung anzusehen werden können.
- (2) In unbeplanten Gebieten gilt die in Absatz 1 vorgesehene Erhöhung entsprechend für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise (z. B. für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude) oder industriell
- (6) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.10, II.8, III.7 und IV.9) erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

Synopse BGS

<p>genutzt werden. Die Erhöhung gilt auch für noch nicht im Sinne von Satz 1 genutzte Grundstücke, auf denen bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wenn auf den Grundstücken in der Nachbarschaft überwiegend die in Satz 1 genannten Nutzungsarten vorhanden sind.</p>	<p>(7) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 <u>Beitragssatz</u></p> <p>(1) Der Beitrag beträgt 5,98 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.</p> <p>(2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt:</p> <p>a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 3,46 €, b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 2,52 € und c) bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser 1,26 €.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Beitragssatz</p> <p>(1) Der Beitragssatz bemisst sich – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.11.a, II.9.a, III.8.a und IV.10.a).</p> <p>(2) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt oder darf nur Regenwasser oder nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Teilanschluss), ermäßigt sich der Anschlussbeitrag – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.11.b, II.9.b, III.8.b und IV.10.b). Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer</p>

Synopse BGS

<p>(3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.</p> <p>(4) Solange für einzelne Grundstücke vor Einleitung der Abwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich der jeweilige Anschlussbeitrag nach Abs. 1 um 50 v. H. Entfällt aufgrund einer Änderung der Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung, so ist der Restbetrag bis zur Höhe des vollen Anschlussbeitrages nachzuzahlen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist (§ 7 und § 19 der Entwässerungssatzung).</p>	<p>entsprechen.</p> <p>(3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 17 Vorausleistungen und Ablösungen</p> <p>(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen ist, kann die Abwasserbetrieb TEO AöR Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.</p> <p>(2) Der Anschlussbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Kanalanschlussbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 <u>Entstehen der Beitragspflicht</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Entstehen der Beitragspflicht</p>

Synopse BGS

<p>(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.</p> <p>(2) Im Fällen des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 5 c) und des § 12 Abs. 3 und 4 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.</p>	<p>(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.</p> <p>(2) Im Falle des § 14 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 16 Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 <u>Beitragspflichtige</u></p> <p>(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.</p> <p>(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Beitragspflichtiger</p> <p>(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.</p> <p>(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 <u>Fälligkeit der Beitragsschuld</u></p> <p>Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Fälligkeit der Beitragsschuld</p> <p>Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.</p>
	<p style="text-align: center;">4. Abschnitt Aufwandersatz für Kontrollschächte</p> <p style="text-align: center;">§ 21</p>

	<p>Kostenersatz für Kontrollschächte nach § 12 Abs. 4a der Entwässerungssatzung</p> <p>Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Kontrollschachts nach § 12 Abs. 4a der Entwässerungssatzung sind der Abwasserbetrieb TEO AÖR nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.</p>
	<p>§ 22 Ermittlung des Ersatzanspruchs</p> <p>Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Kontrollschächte, so wird der Ersatzanspruch für jeden Kontrollschacht berechnet.</p>
	<p>§ 23 Entstehung des Ersatzanspruchs</p> <p>Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Kontrollschachts, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.</p>
	<p>§ 24 Ersatzpflichtige</p> <p>(1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks ist, zu dem der Kontrollschacht gehört. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.</p>

Synopse BGS

	<p>(2) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Erhalten mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Kontrollschacht, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.</p>
	<p>§ 25 Fälligkeit des Ersatzanspruchs</p> <p>Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.</p>
<p>§ 25 <u>Auskunfts- und Duldungspflicht</u></p> <p>Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsanlage festzustellen oder zu überprüfen.</p>	<p>5. Abschnitt Schlussbestimmungen</p> <p>§ 26 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten</p> <p>Die Beitrags-, Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Die Beitrags-, Gebühren- und Abgabepflichtigen sind verpflichtet, bei der Ermittlung der tatsächlichen Grundlagen zur Einführung von geänderten Beitrags- und Gebührenmaßstäben mitzuwirken. Sie haben auch zu dulden, dass Beauftragte der Abwasserbetrieb TEO AöR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.</p>
<p>§ 26 <u>Ordnungswidrigkeiten</u></p>	

Synopse BGS

<p>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <ol style="list-style-type: none">1. § 19 Abs. 3 und 4 vorgeschriebene Abwasseranalysen nicht, nicht in der erforderlichen Anzahl oder nicht fristgerecht durchführen lässt oder die Untersuchungsergebnisse nicht oder nicht fristgerecht der Gemeinde vorlegt, die Beschaffenheit des Abwassers durch unzulässige Vermischung oder Verdünnung verändert,2. § 18 Abs. 4 die Wassermengen aus anderen Versorgungsanlagen nicht mitteilt oder die verlangte Messvorrichtungen nicht einbaut,3. § 22 Abs. 2 den Nachweis über den Beginn der Gebührenpflicht nicht erbringt,4. § 22 Abs. 5 Satz 3 den Nachweis über die Beendigung der Gebührenpflicht nicht nachweist,5. § 25 seinen Auskunfts- und Duldungspflichten nicht nachkommt. <p>Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 27 Billigkeits- und Härtefallregelung</p> <p>Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.</p>
§ 27	§ 28

Synopse BGS

<u>Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen</u>	Zwangsmittel
<p>(1) Die Rechtsmittel gegen die Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 01.01.1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV NW S. 47/SGV NW 303) in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlung gegen Gebote und Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (GV NW S. 156) in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.</p> <p style="text-align: center;">§ 29 Rechtsmittel</p> <p>Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.</p>
<u>§ 28 Inkrafttreten</u>	<u>§ 30 Inkrafttreten</u>
<p>(1) Diese Änderungen der Satzung treten rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 treten die Änderungen des § 18 Abs. 4 und 5 dieser Satzung rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.</p>	<p>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 13.12.2012 in der Fassung der 3. Änderung vom 17.06.2015 zu der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR und der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, jeweils für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR, jeweils vom 18.12.2013 außer Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Beelen vom 18.12.2009</p> <ol style="list-style-type: none">1. Änderung vom 20.06.20132. Änderung vom 20.12.2013

Synopse BGS

	gemäß § 12 Abs. 3 der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts Abwasserbetrieb TEO vom 12.10.2015 außer Kraft.
--	--

Anmerkungen zur Satzungsänderung

1. Allgemein

a) Der Entwurf orientiert sich stark an der Muster-Beitrags- und Gebührensatzung des Städte- und Gemeindebundes in Zusammenarbeit mit der Kommunal Agentur NRW, die laufend aktualisiert und jeweils mit Umwelt- und Innenministerium NRW abgestimmt wird. Der Vorteil der Verwendung des Mustertextes ist zum einen eine hohe Rechtssicherheit. Zum anderen wird die weiter erforderliche laufende Aktualisierung des Satzungstextes in Anlehnung an den Mustertext wesentlich erleichtert.

b) Bei der Überschrift und der Präambel ist Folgendes zu beachten: Gemäß § 2 Abs. 5 BekanntmV erhält die Satzung in der Überschrift das Datum, unter dem die Bekanntmachungsanordnung vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats der AöR unterzeichnet worden ist. Zudem ist gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BekanntmVO in die Präambel das Datum des Ratsbeschlusses bzw. Verwaltungsratsbeschlusses einzusetzen. Hier sollte beachtet werden, dass unterschiedliche Varianten bezüglich Überschrift und Präambel gewählt werden können.

Ergänzender Hinweis zur Bekanntmachungsanordnung:

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 08.02.2013 entschieden, dass die Bekanntmachung einer Satzung unwirksam und damit die Satzung formell rechtswidrig ist, wenn der Vorsitzende des Verwaltungsrates in der Bekanntmachungsanordnung nicht bestätigt hat, dass der beschlossene Satzungstext mit dem bekannt gemachten Satzungstext übereinstimmt. Deshalb ist der folgende Passus zwingend in die Bekanntmachungs-Anordnung aufzunehmen:

“Der Vorsitzende des Verwaltungsrats bestätigt hiermit, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht”

Synopse BGS

Datum/Unterschrift des Vorsitzenden des Verwaltungsrats

Einerseits kann die Satzungsänderung im Rahmen einer Änderungssatzung erfolgen. Dann verändert sich die Überschrift der Ausgangssatzung insofern, als dass aufgenommen werden müsste: „in der Fassung der ... Änderungssatzung“. Die Präambel der ursprünglichen Beitrags- und Gebührensatzung würde dann nicht verändert werden; sie würde weiterhin in der alten Form - auch mit den nunmehr veralteten Gesetzen und dem ursprünglichen Ratsbeschluss - bestehen, da dies die Ausgangssatzung ist, die in ihrer eigentlichen Form nicht geändert wird. Die Regelung zum Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung würde dann auch nicht verändert werden. Lediglich die Änderungssatzung wäre in ihrer Präambel zu aktualisieren und mit dem Datum des aktuellen Ratsbeschluss zu versehen.

Im Hinblick auf die vereinfachte Rechtsfindung - insbesondere für die Anschlussnehmer und/oder Pflichtigen - ist jedoch zu empfehlen, hier eine komplette Neufassung der Satzung anzustreben. Dann würden Überschrift und Präambel der Satzung insgesamt neugefasst. Zudem würde in der Regelung zum Inkrafttreten die alte Satzung außer Kraft gesetzt werden müssen. Aufgrund der Vorteile dieser Vorgehensweise orientiert sich die vorgeschlagene Satzungsänderung an diesem Vorgehen.

Für die Änderung einer Satzung ist auch stets eine Neufassung oder eine Änderungssatzung erforderlich. Ein einfacher Ratsbeschluss genügt den Anforderungen an die Bekanntmachung nicht.

c) Unter der Präambel wird ein „Gender-Hinweis“ aufgenommen. Begriffe wie „Grundstückseigentümer“ oder „Anschlussnehmer“ sind nicht geschlechtsneutral, sondern stellen das generische Maskulinum dar. Dennoch entspricht die Verwendung wie hier den Vorgaben des Leitfadens der Landesregierung NRW: „Gleichstellung von Frau und Mann in der Rechtssprache – Hinweise, Anwendungsmöglichkeiten und Beispiele“, April 2008. Vor allem angesichts der Häufigkeit dieser Begrifflichkeiten und des langen Satzgefüges kann zur Übersichtlichkeit und Verständlichkeit der Satzung so vorgegangen werden, dass die Verwendung des generischen Maskulinums durch eine klarstellende Klausel im Normtext erläutert wird.“

2. Besondere Anmerkungen zur Satzung

a) Zu § 5 Abs. 4 TEO: Hier hatte es von Ostbevern noch die Bitte gegeben, zu prüfen, ob für eine Ökosiedlung ein Abschlag von 75 % gewährt und wie eine solche Regelung ausgestaltet werden kann. Hierzu ist anzumerken, dass eine solche Regelung für ein einzelnes Gebiet grundsätzlich eine Ungleichbehandlung darstellt. Eine solche ist nur dann zulässig, wenn sie an sachliche Gründe anknüpft, die die Ungleichbehandlung rechtfertigen. Liegen solche Gründe vor, z. B. aufgrund technischer Besonderheiten etc., könnte durchaus eine solche Regelung ausgestaltet werden. Hierzu erfolgte die Aufnahme einer Regelung in die Anlage zu den Gebührentarifen (Anlage III.1. f)).

Synopse BGS

„f) Macht die Gemeinde Ostbevern von der Möglichkeit des § 51a Abs. 2 LWG NRW Gebrauch und setzt in einem Bebauungsplan fest, dass die Niederschlagswasserbeseitigung von privaten und öffentlichen Flächen flächendeckend über Versickerung zu erfolgen hat, macht sie hierzu konkrete Vorgaben (insbes. zur Ableitung über Versickerungsgräben, zur belebten Bodenzone, zur Muldenversickerung, zu versickerungsfähigem (Straßen)Pflaster und zu vorgeschalteten Anlagen) im Bebauungsplan und wird aus diesem Grund direkt oder in unmittelbarer Nähe vor den Grundstücken auf den Bau eines öffentlichen Regenwassernetzes (offen oder geschlossen, Anschlussleitungen und Sammler) verzichtet, ergibt sich abweichend zu Lit. c) - e) bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.b) eine Reduzierung von 75 %.“

§ 5 Abs. 4 BGS wurde entsprechend um Lit. f) ergänzt.

Der Ansatz, hier eine erhöhte Gebührenreduzierung vorzunehmen, also diese Gebührenschuldner ungleich im Verhältnis zu anderen zu behandeln, erfolgt über die konkrete Ausgestaltung des Gebietes. Genau aufgeführt werden die Besonderheiten aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes, die quasi als Alleinstellungsmerkmale dienen sollen. Begründet werden kann die Ungleichbehandlung auch damit, dass die Anschlussnehmer aus diesem Gebiet zwar einen Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage haben, dieser aber so selten anspringt, dass die nachfolgende Anlage nicht angepasst werden musste, also letztlich mit einer kleineren Kapazität auskommt. So begründet sich dann, dass die Anschlussnehmer die öffentliche Anlage weniger in Gebrauch nehmen bzw. belasten und ihnen deshalb eine Gebührenreduzierung zukommen kann.

Es wird allerdings nachdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Regelung allgemeine Gültigkeit für jegliche Gebiete im Gemeindegebiet Ostbevern hat, die die tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllen.

b) Da in der Entwässerungssatzung eine Regelung zum Vorgehen bei Kontrollschächten aufgenommen werden sollte, s. Anmerkungen dort, wurde die vorliegende Satzung um Regelungen zum Kostenersatz ergänzt.

c) Zu § 19 Beelener Satzung: Die Berechnungsgrundlagen für Formel und Kostensatz beim Starkverschmutzerzuschlag der Gemeinde Beelen liegen der Kommunal Agentur NRW nicht vor. Die Berechnung wurde nicht überprüft bzw. erneut durchgeführt, erscheint jedoch plausibel.